

Heilbehandlungen

Schriftlich vom Arzt verordnete für Heilbehandlungen und die dabei verbrauchten Stoffen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 BremBVO beihilfefähig. Heilbehandlungen umfassen u. a. ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Nicht einbegriffen sind Saunabäder und das Schwimmen in Mineral- und Thermalbädern außerhalb einer Reha oder Heilkur.

Behandler

Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Heilbehandlung in einem der in Anlage 3b (zu § 4 Absatz 1 Nummer 8 BremBVO) genannten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für Heilmittel angewandt wird und dass die Anwendung dem Berufsbild der Person entspricht.

Höchstbeträge

Der Senator für Finanzen bestimmt unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Heilbehandlungen beihilfefähig sind. Für Heilbehandlungen wurden dafür die in den Durchführungshinweisen des Senators für Finanzen genannten [Höchstbeträge](#) festgelegt.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Reichen Sie stets die Verordnung des Arztes gemeinsam mit der Rechnung ein.

Heilpraktiker und Osteopathen zählen nicht zu den anerkannten Behandlern, sodass von ihnen erbrachte Leistungen beihilfeseitig nicht berücksichtigt werden können.

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung